

Verordnung vom 1. Juli 1998 über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte

Informationsblatt vom 1. Juni 2005

Ausgangslage

In der Schweiz bestehen besondere Vorschriften über die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Altgeräten. Die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG) ist seit dem 1. Juli 1998 in Kraft. Im Juni 2004 hat der Bundesrat eine Erweiterung der Verordnung beschlossen. Die zusätzlichen Bestimmungen gelten seit 1. Januar 2005 bzw. ab 1. August 2005. Die VREG schreibt vor, dass elektrische und elektronische Geräte vom Endbenutzer einem Händler, Hersteller oder Importeur zurückgegeben werden müssen. Diese sind verpflichtet, die Altgeräte gratis entgegenzunehmen und der umweltverträglichen Entsorgung zuzuführen. Elektrische und elektronische Geräte enthalten verwertbare Bestandteile wie zum Beispiel Kupfer, aber auch problematische Stoffe (z.B. Schwermetalle, halogenierte Flammschutzmittel), die separat und fachgerecht entsorgt werden müssen. Ausgediente Geräte dürfen weder vom Endbenutzer noch vom Händler über den Siedlungsabfall oder die Sperrgutsammlung entsorgt werden.

Gerätekatgorien

Unter die Verordnung fallen die folgenden Gerätekatgorien:

- Geräte der Unterhaltungselektronik
- Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik
- Haushaltgeräte
- Leuchten

ab 1. August 2005

- Leuchtmittel (ohne Glühlampen) **ab 1. August 2005**
- Werkzeuge (ohne ortsfeste industrielle Grosswerkzeuge)
- Sport- und Freizeitgeräte sowie Spielzeug

Eine detaillierte Geräteliste ist unter www.umwelt-schweiz.ch (>Fachgebiet Abfall >Abfallwegweiser >Elektrogeräte) oder bei den Recyclingorganisationen Stiftung Entsorgung Schweiz (www.sens.ch) und Schweizerischer Wirtschaftsverband der Informations-, Kommunikations- und Organisationstechnik (www.swico.ch) erhältlich.

Gratisrücknahme und -rückgabe

Händler müssen Elektrogeräte in allen Verkaufsstellen während den gesamten Öffnungszeiten gratis zurücknehmen und zwar auch dann, wenn der Kunde kein neues Gerät kauft. Die Rücknahmepflicht für Händler besteht für ihr ganzes Sortiment, unabhängig von der Marke. Auch wer z.B. Fernsehgeräte nur einer einzigen Marke verkauft, muss alle Fernsehapparate zurücknehmen. Konsumentinnen und Konsumenten können für die Rückgabe auch offizielle Abgabestellen von S.EN.S und SWICO nutzen, wo solche vorhanden sind. Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, eine Sammelstelle zu betreiben, können aber mit S.EN.S oder SWICO einen entsprechenden Vertrag abschliessen. Die Händler und Sammelstellen wiederum können die ge-

sammelten Geräte von S.EN.S und SWICO abholen lassen. Diese Dienstleistung ist für Teilnehmer am S.EN.S- oder SWICO-System gratis.

Finanzierung

Die Finanzierung der Sammlung, Verwertung und Entsorgung erfolgt über vorgezogene Entsorgungsbeiträge, die der Kunde beim Kauf eines neuen Gerätes bezahlt. Die beiden privatwirtschaftlich organisierten Entsorgungssysteme S.EN.S und SWICO setzen diese freiwillige Branchenvereinbarung so um, dass der Beitrag verbindlich über alle Verkaufskanäle erhoben wird. Der festgelegte Beitrag ist nicht verhandelbar.

Händler, Hersteller und Importeure, welche keinem freiwilligen Finanzierungssystem angeschlossen sind, müssen die Geräte ebenfalls gratis zurücknehmen und auf eigene Kosten entsorgen. Sie müssen in ihren Verkaufsstellen an gut sichtbarer Stelle deutlich darauf hinweisen, dass sie Geräte zurücknehmen. Sie müssen zusätzlich ein Verzeichnis über die Anzahl der verkauften und der zurückgenommenen Geräte führen sowie Belege aufbewahren, die dokumentieren, dass sie die zurückgenommenen Geräte zur Entsorgung weitergeleitet haben. Das BUWAL und die Kantone werden Einsicht in diese Unterlagen nehmen. Sollte sich zeigen, dass „Trittbrettfahrer“ die bestehenden Systeme auf Kosten der anderen Marktteilnehmer übermässig belasten, so werden die Behörden mit geeigneten Mass-

nahmen eine verursachergerechte Finanzierung durchsetzen.

Umweltverträgliche Entsorgung

Der Händler darf die Geräte nur einem Betrieb zur Entsorgung übergeben, der im Besitze einer kantonalen VREG-Bewilligung ist. Wer Geräte entsorgt, muss sicherstellen, dass die Entsorgung umweltverträglich, insbesondere nach dem Stand der Technik, ausgeführt wird. Wenn die Rückgabe über S.EN.S oder SWICO erfolgt, ist dies gewährleistet. Die beiden Organisationen kontrollieren die korrekte Entsorgung.

Export von Elektronikschrott

Wer Geräte zur Reparatur, Verwertung oder Entsorgung exportiert, braucht grundsätzlich eine Bewilligung des Bundesamtes. Einzelheiten und Ausnahmen dazu sind in der Wegleitung zur VREG geregelt.

Occasionsgeräte

Geräte, welche funktionstüchtig sind und im Empfängerland tatsächlich bestimmungsgemäss weiterverwendet werden, sind keiner abfallrechtlichen Exportkontrolle unterstellt. Es handelt sich hierbei nicht um Abfälle. Die Geräte unterliegen jedoch den üblichen zollrechtlichen Formalitäten. Nicht in den Occasionshandel gelangen dürfen Geräte, die aufgrund besonders schadstoffbelasteter Bestandteile nicht mehr zur Wiederverwertung abgegeben werden dürfen (z.B. Geräte, die Asbest oder Polychlorierte Biphenyle (PCB) enthalten).

Preisbekanntgabe und Werbung: vorgezogene Entsorgungsbeiträge

Verordnung vom 11. Dezember 1978 über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

Informationsblatt vom 1. Juni 2005

1. Rechtliche Grundlagen und Zweck ^S

Die PBV (SR 942.211) stützt sich auf das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 19. Dezember 1986 (UWG; SR 241). Sie bezweckt, dass die Preise für die Konsumentinnen und Konsumenten klar und miteinander vergleichbar sind. Die PBV soll irreführende Preisangaben verhindern (Art. 1). Die Preisbekanntgabepflicht ist ein Instrument zur Förderung und Erhaltung des lautereren Wettbewerbs. Den kantonalen Stellen obliegt der Vollzug (Art. 22). Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement übt die Oberaufsicht aus; diese hat es an das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) delegiert (Art 23).

2. Wo ist die PBV anwendbar? ^S

Die PBV gilt für Waren und Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden (Art. 2 Abs. 1 Bst. a und c). Die einzelnen der PBV unterstellten Dienstleistungen sind in Artikel 10 aufgeführt. Die PBV ist auf standardisierte Angebote und nicht auf individuelle Offerten anwendbar.

Konsumentinnen und Konsumenten sind Personen, die Waren oder Dienstleistungen für Zwecke kaufen, die nicht im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit stehen (Art. 2 Abs. 2).

3. Pflicht und Art und Weise der Preisbekanntgabe ^S

Für Waren und Dienstleistungen, die den Konsumentinnen und Konsumenten zum Kauf angeboten werden, ist der tatsächlich zu bezahlende Preis (Detailpreis) in Schweizerfranken (CHF) bekannt zu geben (Art. 3).

Der Preis muss durch Anschrift an der Ware selbst oder unmittelbar daneben bekannt gegeben werden (Art. 7 Abs. 1). Der Preis kann auch in anderer leicht zugänglicher und gut lesbarer Form bekannt gegeben werden, wenn die Anschrift an der Ware selbst wegen der Vielzahl preisgleicher Waren oder aus technischen Gründen nicht zweckmässig ist (Art. 7 Abs. 2).

Der Detailpreis muss sowohl im Geschäft wie auch im Schaufenster leicht sichtbar und gut lesbar sein. Er ist in Zahlen bekannt zu geben (Art. 8). Aus der Bekanntgabe muss hervorgehen, auf welches Produkt und welche Verkaufseinheit sich der Detailpreis bezieht (Art. 9).

4. Öffentliche Abgaben, vorgezogene Entsorgungsbeiträge ^S

Überwältigte öffentliche Abgaben und vorgezogene Entsorgungsbeiträge müssen im Detailpreis inbegriffen sein (Art. 4 Abs. 1). Als überwältigte öffentliche Abgaben gelten unter anderem die Mehrwertsteuer, die Tabak- und Biersteuer, Benzinabgaben, aber auch die obligatorischen vorgezogenen Entsorgungsgebühren (VEG) nach Artikel 32a^{bis} des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01), wie sie zur Zeit für Batterien und Glasflaschen erhoben werden.

Vorgezogene Entsorgungsbeiträge (VEB) werden demgegenüber auf Grund privater Vereinbarungen für die Entsorgung verschiedener Güter erhoben. Dazu gehören beispielsweise PET-Flaschen, Aluminium- und Weissblechdosen, Automobile, elektrische und elektronische Geräte.

Mit der VEB wird die Entsorgung der ausgedienten Geräte nach dem Umlageverfahren finanziert. Das privatrechtlich vereinbarte System sieht vor, dass der festgelegte Beitrag margenneutral und nicht verhandelbar ist und nicht als Marketinginstrument in der Preispolitik eingesetzt werden darf. Bei Leasinggeschäften darf der VEB nicht als Grundlage für allfällige Zinsen miteinbezo-

gen werden. Der Handel verrechnet der Kundschaft beim Verkauf von Neugeräten den vorgezogenen Entsorgungsbeitrag und nimmt später das zu entsorgende Gerät kostenlos zurück.

Die vorgezogenen Entsorgungsbeiträge sind neu ebenfalls integrierter Bestandteil des tatsächlich zu bezahlenden Preises.

5. Art und Weise der Bekanntgabe der vorgezogenen Entsorgungsbeiträge

5.1 Grundsatz ^S

Da die PBV davon ausgeht, dass im Detailpreis sowohl die öffentlichen Abgaben (Mehrwertsteuer usw.) wie die vorgezogenen Entsorgungsbeiträge eingeschlossen sind, ist eine blosser Bekanntgabe des Detailpreises PBV-konform. Daneben kann der Handel die Konsumentinnen und Konsumenten darauf aufmerksam machen, dass im Detailpreis ein vorgezogener Entsorgungsbeitrag einer bestimmten Höhe miteingeschlossen ist. Der Detailpreis muss sich von den übrigen, allenfalls in der Werbung verwendeten Preiselementen (reiner Produktpreis, offen ausgewiesener vorgezogener Entsorgungsbeitrag, Teilzahlungsraten usw.) deutlich abheben.

5.2 Beispiele der korrekten Bekanntgabe der vorgezogenen Entsorgungsbeiträge ^S

- **Fernsehgerät Philips** Euro 2004, Bildgrösse 73 cm usw. für nur **SFr. 1'920.–** (inkl. VEB)
- **Fernsehgerät Philips** Euro 2004, Bildgrösse 73 cm usw. für nur **CHF 1'920.–** inkl. CHF xy.– vorgezogenem Entsorgungsbeitrag
- **Fernsehgerät Philips** Euro 2004, Bildgrösse 73 cm usw. Fr. 1'890.– + Fr. xy.– VEB = **Fr. 1'920.–**

5.3 Beispiele von unkorrekter Bekanntgabe der vorgezogenen Entsorgungsbeiträge ^S

- **Fernsehgerät Philips** Euro 2004 etc. für nur **CHF 1'895.–** exkl. vorgezogenem Entsorgungsbeitrag
- **Fernsehgerät Philips** Euro 2004 etc. für **Fr. 1'895.–** zuzüglich VEB
- **Kühlschrank**, (Marke, Grösse etc.; Spezifizierung) für **CHF 1'470.–** (exkl. CHF xy.– vorgezogenem Entsorgungsbeitrag)
- **Kühlschrank**, (Marke, Grösse etc.; Spezifizierung) für **CHF 1'470.–** + CHF xy.– vorgezogenem Entsorgungsbeitrag = CHF 1500.–

6. Adressaten der Preisbekanntgabepflicht ^S

Die Preisanschrift inkl. vorgezogenem Entsorgungsbeitrag ist von allen Unternehmen zu beachten, die den Konsumentinnen und Konsumenten Waren und Geräte zum Kauf anbieten, für welche ein vorgezogener Entsorgungsbeitrag erhoben wird. Die Preisbekanntgabepflicht gilt auch für kaufähnliche Rechtsgeschäfte (Leasinggeschäfte, Mietkaufverträge, Eintauschaktionen usw.; Art. 2 Abs. 1 Bst. b und Art. 3 Abs. 2).

Die Pflicht zur vorschriftsgemässen Anwendung der Bestimmungen für die Preisbekanntgabe und die Werbung obliegt den Leiterinnen und Leitern von Geschäften aller Art (Art. 20).

7. Werbung ^S

Werbung ohne Preisangaben fällt nicht unter die PBV. Wird jedoch in irgendeiner Weise mit dem Preis oder einer Preisreduktion für eine Ware oder eine Dienstleistung geworben, so ist der tatsächlich zu bezahlende Preis aufzuführen und das Angebot ist zu spezifizieren (Art. 2 Abs. 1 Bst. d, 13 und 14). Im vorliegenden Kontext

bedeutet dies, dass die vorgezogenen Entsorgungsbeiträge auch in der Werbung für entsprechende Produkte im Detailpreis eingeschlossen sein müssen (vgl. unter Ziff. 5). Ferner sind die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe, die auch für die Werbung gelten, zu beachten (Art. 16 bis 18).

8. Strafbestimmungen / Vollzug ^S

Die zuständigen kantonalen Amtsstellen überwachen die vorschriftsgemässe Anwendung der PBV und verzeigen Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen. Die Verfahren richten sich nach kantonalem Recht (Art. 22).

Die Strafandrohung bei Verstössen gegen die PBV ist Haft oder Busse bis zu CHF 20'000. Massgebend ist Artikel 21 PBV in Verbindung mit Artikel 24 UWG.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement übt die Oberaufsicht aus. Es hat diese an das seco delegiert. Dieses kann Weisungen und Kreisschreiben an die Kantone erlassen, Informationen und Unterlagen einverlangen und Verstösse bei den zuständigen kantonalen Instanzen anzeigen (Art 23).